



Gemeinde Drage
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 24 „Heinrichshof“ in der Gemeinde Drage, Ortsteil Stove mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Drage hat in seiner Sitzung am 15.09.2020 den Bebauungsplan Nr. 24 „Heinrichshof“ nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine schwarze gestrichelte Linie kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 24 „Heinrichshof“ kann von jedermann bei der Gemeinde Drage, Winsener Straße 40, 21423 Drage, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Außerdem können die Unterlagen zur Satzung nach Erlangen der Rechtskraft (Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg) im Internet unter folgendem Link eingesehen werden: <http://gemeinde-drage.de/oeffentliche-bekanntmachung-bebauungsplan-nr-24-heinrichshof-satzungsbeschluss/>

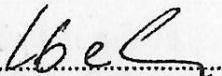
Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und

Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntgabe schriftlich gegenüber der Gemeinde Drage unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Bebauungsplan Nr. 24 „Heinrichshof“ tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft. Ebenso die örtliche Bauvorschrift

Drage, den 7. Januar 2021


.....
Harden, Bürgermeister

Sprechzeiten: Mo. u. Mi.: 8.30 bis 12.00 Uhr

Di. u. Do.: 8.30 bis 12.00 Uhr u. 15.00 bis 18.00 Uhr

Bebauungsplan Nr. 24 „Heinrichshof“

